

schulgemeinde appenzell

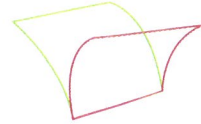
Schulgemeindereglement



Schulgemeinde Appenzell
Unterrainstrasse 7
9050 Appenzell

Telefon 071 788 18 88
mailto:mail@schulgemeinde-appenzell.ch
www.schulgemeinde-appenzell.ch

www.schulgemeinde-appenzell.ch



Schulgemeindereglement, SGR

Letzte Anpassung am 21.08.2020, Instanz: Schulgemeindeversammlung

I. Allgemeines

Art. 1

Die Schulgemeinde Appenzell erfüllt die ihr durch das Schulgesetz und Schulverordnung übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Schulgemeindeversammlung oder im Rahmen dieses Schulgemeindereglements durch den Schulrat beschlossen werden.

Art. 65 ff SchG

Aufgabe der
Schulgemeinde

Art. 2

¹ Die männlichen Bezeichnungen gelten bei Fehlen der weiblichen Bezeichnungen sinngemäss für beide Geschlechter.

² Die kleingedruckten Verweise auf gesetzliche Bestimmungen unterhalb eines Artikels bzw. Absatzes sind keine Bestandteile des Reglements. Diese dienen lediglich der besseren Übersicht sowie Nachvollziehbarkeit.

Formelles

Art. 3

Die Organe der Schulgemeinde Appenzell sind:

a) die Schulgemeindeversammlung;

Art. 65 SchG

b) der Schulrat;

Art. 66 SchG

c) die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle.

Art. 65 lit. b SchG

Organe

II. Die Schulgemeinde

Art. 4

¹ Stimmberechtigt für Wahlen und Abstimmungen sind die in der Schulgemeinde Appenzell wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind, sofern bei ihnen keine Ausschlussgründe bestehen.

Art. 16 Abs. 1 + 2 Kantonsverfassung

² Die Grenzen der Schulgemeinde ergeben sich aus dem Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden.

³ Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

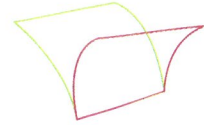
Art. 3 Abs. 3 VLV

⁴ Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Schulgemeindeversammlung verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe verhindert sind.

Art. 17 Kantonsverfassung

⁵ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr.

Stimmrecht



Art. 5

¹ Die Schulgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Schulgemeinde Appenzell.

Schulgemeinde-
versammlung

² Die ordentliche Schulgemeindeversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr auf Einberufung des Schulrates statt. Der Schulrat erstellt die Traktandenliste.

³ Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung können mit Stimmrechtsbeschwerde bei der Standeskommission angefochten werden.

Art. 52 Abs. 1 VerwVG

⁴ Als Beschwerdegründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder gewesen sein könnten. Rechtsverletzungen und Verfahrensverstöße müssen unverzüglich gerügt werden, ansonsten das Beschwerderecht verwirkt ist.

Art. 52 Abs. 2 + 3 VerwVG

⁵ Tonaufnahmen, sofern sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn der Schulrat diesen zugestimmt hat.

Art. 23 VLG

⁶ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6

¹ Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

a) die Genehmigung der Jahresrechnung;

Art. 65 lit. a SchG

b) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für Neubauten und grössere Umbauten/Anschaffungen, sofern die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;

Art. 65 lit. c SchG

c) die Festlegung der Steueransätze;

Art. 65 lit. d SchG

d) die Wahl des Schulratspräsidenten, des Schulkassiers, des Baupräsidenten und von vier weiteren Schulratsmitgliedern;

Art. 65 lit. b SchG

e) die Wahl von drei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied oder einer aussenstehenden Revisionsstelle;

Art. 65 lit. b SchG

f) den Erlass eines Schulgemeindereglements;

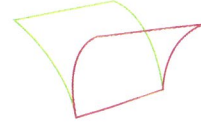
Art. 65 lit. e SchG

g) die Beschlussfassung über Anträge des Schulrates;

Art. 65 lit. f SchG

h) die Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten.

² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Schulgemeindeversammlung einen Antrag zu stellen.



³ Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeindeversammlung einem solchen Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 7

¹ Der Schulrat kann bei Bedarf eine ausserordentliche Schulgemeindeversammlung einberufen.

Art. 20 VLG

² An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Art. 4 Abs. 2 VLG

a.o. Schulgemeinde-
versammlung

III. Der Schulrat

Art. 8

¹ Der Schulrat konstituiert sich, bis auf die direkt in das Amt gewählten Mitglieder, an der ersten Sitzung nach der Schulgemeindeversammlung selber. Aus dem Rat wird ein Vizepräsident bestimmt.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend und nicht im Ausstand sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 9 Abs. 2 + 3 SchG

Konstituierung,
Beschlussfähigkeit

Art. 9

¹ Der Schulrat vollzieht die durch Schulgesetz, Schulverordnung und Gemeindebeschlüsse übertragenen Aufgaben. Er stellt insbesondere die baulichen, organisatorischen/administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

Art. 66 SchG

² Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- a) die Kommission für Schulische Belange, welche die Fragen des laufenden Schulbetriebs behandelt;
- b) die Kommission für Bauten und Anlagen, welche sich in erster Linie um die Infrastrukturen sowie deren Unterhalt kümmert;
- c) die Bürokommission, welche die Querschnittsthemen behandelt sowie die Gesamtschulratssitzungen vorbereitet.

³ Der Schulrat erlässt ein Aufgaben- und Kompetenzenreglement. Dabei regelt er besonders die Aufgaben, die Finanzkompetenzen, die Zeichnungsberechtigungen sowie die Entschädigungen.

Zuständigkeit,
Organisation

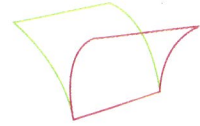
Art. 10

Der Schulrat kann für die Inhaber der elterlichen Sorge Kostenbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festlegen für:

Art. 56 Abs. 1 SchG

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;

Kostenbeiträge



- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

Art. 11

Dem Schulrat obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

Aufgaben Schulrat

- a) die Führung des Kindergartens und der Primarschulklassen;
Art. 4 Abs. 1 SchG
- b) das Führen der Jahresrechnung und das Erstellen des Budgets für das kommende Jahr sowie die Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre;
- c) die Führung der Sekundar-, der Realschule und der Kleinklassen für den Inneren Landesteil. Es werden hierfür separate Rechnungen und Budgets geführt;
Art. 4 Abs. 2-4 SchG i.V.m. Art. 67 SchG
- d) die Wahl der Lehrpersonen;
Art. 33 Abs. 2 SchG
- e) die Wahl von Mitarbeitenden für die Bereiche Hauswartung, Schülertransport (sofern dieser nicht ausgelagert ist) und Schulverwaltung;
- f) die Wahl der Schulleiter und/oder eines Leitungsteams;
- g) der Erlass von Richtlinien für den Schulbetrieb;
Art. 16 Abs. 2 SchG
- h) die Einteilung der Schüler in die verschiedenen Schulklassen und Schulhäuser;
- i) der Schülertransport und dessen Entschädigungen;
Art. 55 SchG
- j) das Absenz- und das Urlaubswesen;
- k) der Erlass eines Benutzerreglements für die Nutzung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeiten;
- l) das Disziplinarverfahren.
Art. 26 SchG i.V.m. Art. 27 SchG

Art. 12

Der Schulrat kann Aufgaben zur Leitung der Schule im Rahmen des kantonal zulässigen Spielraums einem Schulleiter oder mehreren Schulleitern übertragen.

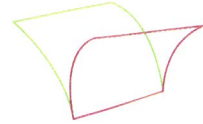
Übertragung von Aufgaben

IV. Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle besorgen die gesetzesmässige Prüfung der Jahresrechnung. Sie bestimmen den leitenden Revisor aus ihrer Mitte.

Organisation



Art. 14

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Revision spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Schulgemeindeversammlung abzuschliessen und vor Weiterleitung der Anträge dem Schulrat Bericht zu erstatten.

Aufgaben der
Rechnungsrevisoren

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Schulgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.

Inkrafttreten

² Das Reglement der Schulgemeinde Appenzell vom 28. Mai 2013 wird aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen der Schulgemeinde Appenzell aufgehoben.

Art. 16

¹ 2020 werden noch neun Behördenmitglieder gewählt. Rücktritte werden nicht ersetzt, bis die Anzahl der Behördenmitglieder sieben beträgt.

Übergang Anzahl
Behördenmitglieder

² Diese Bestimmung gilt mit dem Vollzug als aufgehoben.

In Kraft gesetzt: 21.08.2020

Appenzell, 21.08.2020


Daniel Brülisauer
Schulratspräsident


Patrick Bacher
Leiter Schulverwaltung

von der Standeskommission genehmigt:

Appenzell, 20.10.2020


Roland Inauen
reg. Landammann


Markus Dörig
Ratschreiber